

- Wahlbezirk 9 Stadt Neuenhaus
Wahlbezirk 10 Gemeinden Uelsen, Halle und Lage
Wahlbezirk 11 Stadt Nordhorn OT. Klausheide und Gemeinde Wietmarschen, (Alt Wietmarschen)
Wahlbezirk 12 Gemeinde Wietmarschen, OT. Lohne tlw., OT. Schwartenpohl tlw., Stadt Lingen OT. Wachendorf tlw.
Wahlbezirk 13 Gemeinde Osterwald, Stadt Nordhorn OT. Bimolten u. Bookholt
Wahlbezirk 14 Gemeinde Georgsdorf, Gemeinde Osterwald OT. Alte-Piccardie und Hohenkörben
Wahlbezirk 15 Gemeinde Esche, Gemeinde Hoogstede OT. Berge u. Scheerhorn
Wahlbezirk 16 Gemeinde Gölenkamp, Gemeinde Hoogstede OT. Tinholt und Kalle
Wahlbezirk 17 Gemeinde Twist tlw., OT. Neuringe u. Adorf, Gemeinde Geeste OT. Dalum tlw. und Gemeinde Groß-Hesepe tlw.
Wahlbezirk 18 Gemeinde Emlichheim
Wahlbezirk 19 Gemeinde Ringe
Wahlbezirk 20 Gemeinde Wilsun
Wahlbezirk 21 Gemeinden Itterbeck und Getelo
Wahlbezirk 22 Gemeinde Laar OT. Heesterkante, Echter und Gemeinde Wielen
Wahlbezirk 23 Gemeinde Laar OT. Laar, Agterhorn, Eschebrügge u. Vorwald, Gemeinde Emlichheim OT. Volzel

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung
von Kostenerstattungsbeiträgen
nach § 8 a BNatSchG
vom 02. 05. 1995**

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 BNatSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 03. 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 08. 1993 (BGBl. I S. 1458), und von §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 BauGB-MaßnahmenG.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 02. 05. 1995

Holzappel

Oberbürgermeister

Wandscher

Oberstadtdirektor

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach § 8 a BNatSchG**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs-
und Ersatzmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaatz von standortheimischen
Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

— Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18 916

— Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

— Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
4 Jahre

**1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden
Hecken und Waldmänteln**

— Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915

— Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch

— Je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäumen II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher

— Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

— Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915

— Aufforstung mit standortgerechten Arten

— 3500 Stücke je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm

— Erstellung von Schutzeinrichtungen

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

— Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915

— Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

— je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12

— Einsaat Gras-/Kräutermischung

— Erstellung von Schutzeinrichtungen

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

— Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915

— Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

— Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

— ggf. Abdichtung des Untergrundes

— Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

— Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

— Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbologischer Vorgaben

— Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

— Entschlammung

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

3.1 Entsiegelung befestigter Flächen

— Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

— Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

— Einbau wasserdurchlässiger Decksichten

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
1 Jahr

3.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

— Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung

— Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
1 Jahr

4. Maßnahmen zur Extensivierung

4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

— Nutzungsaufgabe

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
1 Jahr

4.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

— ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
1 Jahr

4.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

— Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

— Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

— Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
5 Jahre

4.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

— Nutzungsreduzierung

- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Stadt Oldenburg (Oldb)

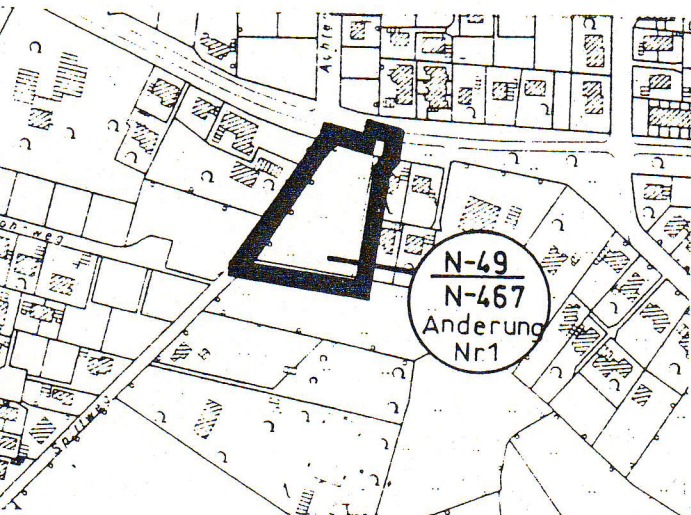
Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung N-49 (Spittweg/Langenweg) des Flächennutzungsplanes 1981 der Stadt Oldenburg (Oldb)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 19. 04. 95, Az.: 204.2-21101-03000/49, die Änderung N-49 des Flächennutzungsplanes 1981 für Flächen im Bereich Spittweg/Langenweg genehmigt. Zum Geltungsberich wird auf den unten stehenden Kartenausschnitt hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung N-49 gem. § 6 BauGB wirksam.

Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Änderung Nr. 1 N-467 (Spittweg/Langenweg) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat zu dem am 19. 12. 94 vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Änderung Nr. 1 N-467 am 19. 04. 95 (Az. 204.1-21102-03000/467) gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Änderung Nr. 1 N-467 wird auf den unten stehenden Kartenausschnitt hingewiesen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Änderung Nr. 1 N-467 gem. § 12 BauGB in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit dem Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan einschl. der Begründung können im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Pferdemarkt 14, Zimmer 252, 26105 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

Jahresabschluß der Weser-Ems Halle für das Wirtschaftsjahr 1993

Der Rat der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am 19. 12. 1994 gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluß der Weser-Ems Halle für das Wirtschaftsjahr 1993 festgestellt und dem Oberstadtdirektor in seiner Eigenschaft als Werksleitung Entlastung erteilt.

Vom Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Weser-Ems wurde am 08. 10. 1994 — Az.: 202-10720-03-2/1993 — folgender Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer, am 10. August 1994 abgeschlossener Prüfung durch den vom Kommunalprüfungsamt beauftragten Klose und Partner Wirtschaftsprüfer, die Buchführung und der Jahresabschluß 1993 des Betriebes Weser-Ems Halle, Oldenburg, den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, daß der Eigenbetrieb auch 1993 seine Kosten nicht erwirtschaften konnte. Die Eigenkapitalausstattung erreicht mit 20,90 % nicht die für wünschenswert erachtete Quote von 30 - 40 % der Bilanzsumme.“

Suhrkamp“

Der Beschluß des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Werksleitung werden hiermit bekanntgemacht.

Der Jahresabschluß mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 12. Juni - 20. Juni 1995 während der Dienststunden in der Stadtkämmerei, Moslestr. 3, Zimmer 603, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldenburg (Oldb), den 02. 06. 1994

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

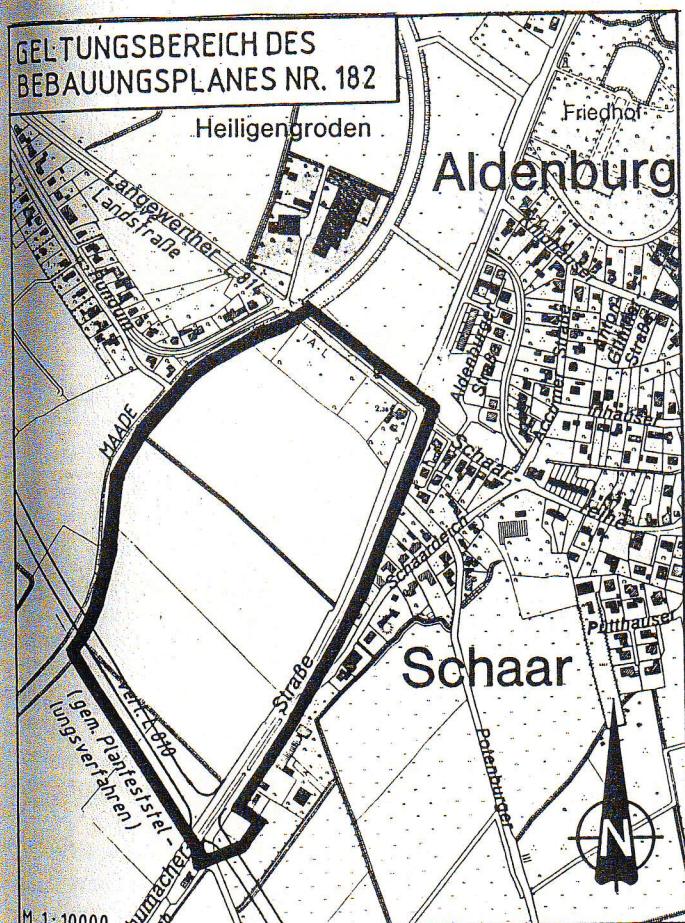
Stadt Wilhelmshaven

— Der Oberstadtdirektor —

**Rechtskraft von Bauleitplänen
der Stadt Wilhelmshaven**

**Bebauungsplan Nr. 182 — Maadetal-Nord —
mit örtlichen Bauvorschriften**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182:



Der vom Rat der Stadt Wilhelmshaven am 15. 03. 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 182 — Maadetal-Nord — mit örtlichen Bauvorschriften dient zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Auf Grundlage des § 2 des Artikels 2 (Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch — BauGB Maßnahmen-gesetz) des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz — WoBauErlG) vom 17. 05. 1990

(Bundesgesetzblatt I, S. 926) einschließlich der Änderungen zum Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) wird der Bebauungsplan Nr. 182 — Maadetal-Nord — mit örtlichen Bauvorschriften mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 182 — Maadetal-Nord — mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, städtische Bauverwaltung, Weserstraße 45, 3. Etage, Zimmer 300, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bauleitplans und die örtlichen Bauvorschriften kann jedermann Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191; einschließlich der Änderungen zum Baugesetzbuch) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von Mängeln der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191; einschließlich der Änderungen zum Baugesetzbuch) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schreiber

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Apen

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Zahlung von Aufwandsentschädigung
und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz
von Verdienstausfall und Fahrkosten an
die Ratsherren/Ratsfrauen der Gemeinde Apen,
an die nicht dem Gemeinderat angehörenden
Ausschußmitglieder und an ehrenamtlich
tätige Gemeindebürger**

Aufgrund der §§ 6, 29, 29 und 51 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 16. 05. 1995 folgende Änderungssatzung beschlossen: